

## **Merkblatt für Vorgehensweise nach Beendigung einer Betreuung durch den Tod d. Betreuten, (Aufhebung oder Beendigung nach Fristablauf)**

1. Die Betreuung endet mit dem Todestag, so dass danach von der/dem (nunmehr ehemaligen) Betreuer/in grundsätzlich keine Handlungen mehr vorzunehmen sind! Bitte beachten Sie, dass Sie sich durch unberechtigte Handlungen nach dem Tod der/des Betreuten unter Umständen schadenersatzpflichtig machen!
2. Alle nach dem Tod noch zu regelnden Angelegenheiten sind durch die Erben zu veranlassen! Sofern diese nicht bekannt sind, aber Handlungsbedarf bzgl. des Nachlasses besteht oder ein größerer Nachlass vorhanden ist (z.B. Vermögen, Grundstücke usw.), sollte bei dem Nachlassgericht eine Nachlasspflegschaft angeregt werden.
3. Offene Anträge beim Betreuungsgericht auf Erteilung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung können nicht mehr bearbeitet werden. Diese Rechtsgeschäfte sind durch die Erben zu genehmigen. Von bereits erteilten betreuungsgerichtlichen Genehmigungen darf nicht mehr Gebrauch gemacht werden!
4. Die Bestattungspflicht obliegt (nur) den nächsten Angehörigen der/des Verstorbenen. Dazu gehört das Recht über den Leichnam zu bestimmen, über die Art der Bestattung zu entscheiden, die letzte Ruhestätte auszuwählen sowie in Obduktionen, Organentnahmen u.ä. einzuwilligen. Die nächsten Angehörigen sind daher über den Todesfall zu unterrichten. Sind keine Angehörigen vorhanden, hat die zuständige Behörde (Ordnungsamt am letzten Wohnsitz des Verstorbenen) die Bestattung anzuordnen. Diese ist gegebenenfalls vom Betreuer zu informieren. Sollte ein Bestattungsvorsorgevertrag vorhanden sein, sollte/n die Erben, der Nachlasspfleger oder das Ordnungsamt darauf hingewiesen werden.
5. Das Betreuungsgericht ist umgehend vom Todesfall, unter Beifügung der Sterbeurkunde (Kopie genügt) zu benachrichtigen. Der Betreuerausweis (Bestellung) ist zurückzugeben. Sodann erhalten Sie über das weitere Vorgehen eine gesonderte Mitteilung.
6. Soweit Sie den Aufgabenkreis "Vermögenssorge" hatten, ist eine Schlussrechnungslegung bis zum Todestag der/des Betreuten zu fertigen. Diese ist nicht erforderlich, wenn alle Erben (auch der Betreuer, soweit er Erbe geworden ist) eine Erklärung beim Betreuungsgericht einreichen, dass auf die Schlussrechnungslegung und die Prüfung durch das Gericht verzichtet wird (sogenannte Entlastungserklärung).
7. Der Nachlass ist gegen Quittung an die (z.B. durch Erbschein nachgewiesenen) Erben herauszugeben. Dazu ist der Betreuer verpflichtet. Wurde ein Nachlasspfleger bestellt, so ist der Nachlass an diesen gegen Quittung herauszugeben. Sind keine Erben bekannt und wurde kein Nachlasspfleger bestellt oder die Klärung wer Erbe ist dauert beim Nachlassgericht noch an, so wenden Sie sich bitte zur Klärung des Verbleibs des Nachlasses an das Ordnungsamt am letzten Wohnsitz des Verstorbenen.

Die vorgenannten Hinweise finden auch im Fall einer Aufhebung der Betreuung entsprechend Anwendung. Hier erfolgt die Abwicklung mit der/dem Betreuten selbst (anstelle mit den Erben/Nachlasspfleger).